

***Fachhochschule Nordwestschweiz:
Berichterstattung über die Erfüllung des
Leistungsauftrags für die Jahre 2006–2008;
Genehmigung***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 12. Mai 2009, RRB Nr. 2009/832

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Zusammenfassung und Würdigung der Ergebnisse.....	3
3.	Bericht der Kontrollstelle	4
4.	Rechtliches	4
5.	Antrag	4
6.	Beschlussesentwurf	5

Anhang/Beilagen

- Bericht zum Leistungsauftrag der FHNW 2006–2008
- Kommentar zur Berichterstattung der FHNW über die Erfüllung des Leistungsauftrags für die Jahre 2006–2008
- Kennzahlen, Zusatzinformation zum Kommentar
- Bachelor- und Masterstudiengänge an der FHNW, Zusatzinformation zum Kommentar
- Geschäftsbericht der FHNW (= *nicht elektronisch vorhanden*)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen, gestützt auf § 6 Absatz 5 sowie § 15 Absatz 1 Buchstabe c des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9./10. November 2004¹, die Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsauftrages durch die FHNW für die Jahre 2006–2008 zur Genehmigung.

1. Ausgangslage

Gemäss Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 9./10. November 2004 führen die Trägerkantone die FHNW mit einem Leistungsauftrag, der von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt wird. Über die Erfüllung des Leistungsauftrages, die Verwendung der Finanzierungsbeiträge und den Rechnungsabschluss erstattet die FHNW den Vertragskantonen jährlich Bericht (§ 6, Abs. 5). Die Berichterstattung zum Leistungsauftrag ist von den Parlamenten der Vertragskantone zu genehmigen (§ 15, Abs 1, Bst. c).

Die Berichterstattung erfolgt in Form eines Berichts der FHNW zur Erfüllung des Leistungsauftrages in Begleitung eines Kommentars der Regierungen. Zur weiteren Information beigelegt ist der Geschäftsbericht der FHNW.

2008 endete die erste Leistungsauftragsperiode der FHNW; der vorliegende Bericht umfasst deshalb die Berichterstattung zum vergangenen Jahr sowie jene über die ganze Periode.

2. Zusammenfassung und Würdigung der Ergebnisse

Die Berichterstattung der FHNW über das Leistungsjahr 2008 zeigt, dass sich die Fachhochschule auch in ihrem dritten Betriebsjahr sehr gut positioniert und die ihr gesetzten Ziele – insbesondere die Forderung nach kostenneutralem Wachstum in ihrer ersten Leistungsauftragsperiode sowie nach Auf- resp. Ausbau von Fachbereichen – erfüllt hat. So gelingt es ihr, ihre Erträge gegenüber dem Vorjahr 2007 um 3 % zu steigern und damit die Erhöhung ihres Aufwandes um 2 % aus eigener Kraft zu kompensieren. Um den Vergleich zum Jahre 2007 zu ermöglichen, sind die auf den 1. Januar 2008 integrierten Musikhochschulen nicht berücksichtigt. Die im erweiterten Leistungsauftrag vorgegebenen Deckungsgrade (Weiterbildung, Forschung, Dienstleistungen) wurden in den Bereichen Forschung und Weiterbildung übertroffen. Im Bereich Dienstleistung konnte der Deckungsgrad gegenüber dem Vorjahr zwar gesteigert werden; er liegt aber immer noch unter der Vorgabe im Leistungsauftrag. Per 31. Dezember 2008 schliesst die FHNW mit einem Verlust von 0,668 Mio. Franken ab.

Ihre erste Leistungsauftragsperiode 2006–2008 schliesst die FHNW mit einem kumulierten Verlustvortrag von 1,662 Mio. Franken ab: Defizit in der Rechnung 2006 von 1,146 Mio. Franken, Gewinn in der Rechnung 2007 von 0,152 Mio. Franken, Verlust in der Rechnung 2008 von 0,668 Mio.

¹ BGS 415.219.

Franken. Bei einem Umsatzvolumen im gleichen Zeitraum von knapp einer Milliarde Franken ist ein Defizit in der genannten Höhe vertretbar. Das finanzielle Ergebnis über die ersten drei Jahre fällt somit deutlich besser aus als budgetiert.

Eine allfällige Kompensation des Verlustvortrages hängt vom Entscheid ab, ob die von der FHNW beantragten 5,5 Mio. Franken Reserven aus den ehemaligen Teilschulen an die FHNW übertragen werden können. Das Parlament des Kantons Solothurn hat den Antrag um einen Zusatzkredit von 1,0 Mio. Franken am 31. Oktober 2006 bewilligt (SGB 72/2006). Ebenso hiessen die Kantone Aargau und Basel-Stadt einen entsprechenden Antrag gut. Im Kanton Basel-Landschaft ist der Beschluss noch ausstehend. Der Antrag wird dort der Schlussabrechnung der Gewährleistungsvereinbarung und den daraus resultierenden allfälligen Forderungen der FHNW gegenübergestellt, weshalb nicht auszuschliessen ist, dass ein Teil der Reserven mit strittigen Positionen aus der Gewährleistung verrechnet wird.

3. Bericht der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle (BDO Visura) hat gemäss § 24 des Staatsvertrages die Jahresrechnung der FHNW 2008 geprüft und empfiehlt deren Genehmigung (siehe Geschäftsbericht in der Beilage).

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt nach Art. 37 Abs. 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹ nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹ BGS 111.1.

6. Beschlussesentwurf

Fachhochschule Nordwestschweiz: Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsauftrags für die Jahre 2006–2008; Genehmigung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 6 Absatz 5 sowie § 15 Absatz 1 Buchstabe c des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9./10. November 2004¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Mai 2009 (RRB Nr. 2009/832), beschliesst:

1. Von der mit dem Geschäftsbericht der FHNW vorgelegten Jahresrechnung 2008 wird Kenntnis genommen.
2. Der Bericht zum Leistungsauftrag der FHNW 2006–2008 wird unter Kenntnisnahme des Kommentars der Regierungen zur Berichterstattung der FHNW über die Erfüllung des Leistungsauftrages für die Jahre 2006–2008 genehmigt.
3. Diese Beschlüsse gelten unter Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt entsprechend gleichlautende Beschlüsse fassen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (5), KF, VEL, YJP, DK, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei

Bildungsdepartemente AG, BL, BS (3, Versand durch ABMH)

Fachhochschule Nordwestschweiz (3, Versand durch ABMH)

¹ BGS 415.219.

